

Einzelangt am

- 8. Juli 2014

VEREINBARUNG

KFA/ABT.VP

über das Pilotprojekt: **Optometrische Augenprüfung im Bundesland Oberösterreich**, abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung der Gesundheitsberufe, Berufszweig Augenoptiker, Sparte Gewerbe und Handwerk, Hessenplatz 3, 4020 Linz, einerseits, und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Schlesingerplatz 5, 1080 Wien, andererseits.

§ 1 Ausübungsregeln für die optometrische Augenprüfung

1. Der Optometrist hat die Pflicht alle notwendigen Prüfungsmethoden durchzuführen, um zu bestimmen welche Maßnahmen für das Sehen, der zu prüfenden Person notwendig sind.
2. Der Optometrist bestimmt aufgrund seiner beruflichen Urteilsfähigkeit das Format und den Inhalt der optometrischen Augenprüfung
3. Der Optometrist hat zu bestimmen welche Prüfmethode er einsetzt um den visuellen Status der zu prüfenden Person festzustellen.

§ 2 Inhalt der optometrischen Augenprüfung

1. Die optometrische Augenprüfung beinhaltet:
 - a) Stammdaten der zu prüfenden Person: Name Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Sehanforderungen: Beruflich, Freizeit, Generell
 - b) Den Grund des Besuches, Beginn der Sehprobleme, Art und Dauer der Sehprobleme, bisher gesetzte Maßnahmen.
 - c) Historie der Sehprobleme und allgemeine Gesundheit: Diese soll persönliche und in der Familie vorhandene Auffälligkeiten des Sehens der zu prüfenden Person einbeziehen und eine mögliche Einnahme von Medikamenten feststellen.
 - d) Eine Bedarfserhebung der subjektiven Sehanforderung und der ergonomischen Sehleistung der zu prüfenden Person.
 - e) Die Bestimmung der unkorrigierten und der korrigierten Sehleistung jedes einzelnen Auges (mit eventuellen Korrekturwerten) und die Art des bisher verwendeten Sehbehelfes.
 - f) Beurteilung der Motilität, Messung des gewohnheitsmäßigen okulomotorischen Gleichgewichts, der Konvergenz und der Pupillenreflexe.
 - g) Screening für grobe Gesichtsfelddefizite.
 - h) Eine interne und externe Prüfung des Auges, zumindest mittels des direkten Ophthalmoskops. Pupillenerweiterung oder indirekte Prüfmethode, wenn kein geeigneter Blick auf den Augenhintergrund möglich ist. Spaltlampenprüfung für eine detaillierte Betrachtung des vorderen und hinteren Augenabschnittes.
 - i) Das objektive refraktive Ergebnis mit der Sehleistung des einzelnen Auges
 - j) Das subjektive refraktive Ergebnis mit der Sehleistung des einzelnen Auges
 - k) Das binokulare Gleichgewicht und die binokulare Sehleistung
 - l) Bestimmung des okulomotorischen Gleichgewichts für die Ferne
 - m) Messung der Akkommodation zur Bestimmung der Addition, für die Nähe und Zwischendistanzen (wo notwendig) zur Fernkorrektur.
 - n) Bestimmung des okulomotorischen Gleichgewichts für die Nähe
 - o) Augendruckmessung

p) Gesichtsfeldmessung

2. Nach Beendigung der notwendigen Überprüfungen: das Gespräch und Beratung der zu prüfenden Person über die Messergebnisse und etwaige Maßnahmen. Empfehlung über den Zeitpunkt der nächsten optometrischen Augenprüfung.

§ 3 Aufklärungspflicht

Im Falle von beobachteten Komplikationen hat der Optometrist der zu prüfenden Person das Aufsuchen eines Arztes anzuraten.

§ 4 Ausstattung

- 1) Ausstattung des optometrischen Prüfraums:

Sehprobentafel (Bailey-Lovie, oder ähnlich genormt)
Nahsehproben
Messbrille, Messgläser und Zubehör
Skiaskop
Direktes Ophthalmoskop
Volk Linse
Akkommodationslinial
Farbsehtest (Ishihara, Farnsworth D-15)
Fern- und Nahtests für das okulomotorische Gleichgewicht
Stereopsitest
Applanationstonometer
Perimeter
Amslertafeln
Spaltlampe
Ophthalmometer
Stableuchte
Scheitelbrechwertmesser

- 2) Zusätzlich geeignete Ausstattung:

Spaltlampenkamera
Digitale Bildspeicher
Funduskamera
Kindersehproben
Zusätzliche Sehproben (Vergrößernde Sehhilfen, Sheridan Gardner, Landolt C)
Phoropter
Autorefraktor
Binokulares indirektes Ophthalmoskop
Kontrastsensivitätstest
Ausrüstung zum Entfernen von Fremdkörpern
Ausrüstung zum Setzen von Tränenpunktstöpsel

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- 1) Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung für das Handwerk der Augenoptik (§ 94 Z 2 GewO 1994), den erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs für Kontaktlinsenoptikers mit erfolgreicher bestandener Befähigungsprüfung (§ 94 Z 41 GewO 1994) und Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums der Optometrie oder des ECOO Europäischen Diploms für Augenoptik und Optometrie oder Zulassung als Optometrist im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, der Republik Irland, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Spanien.
- 2) Übergangsbestimmungen: Personen die über die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung für das Handwerk der Augenoptiker (§ 94 Z 2 GewO 1994) und die fachliche Qualifikation des Kontaktlinsenoptiker (§ 94 Z 41 GewO 1994) können bis zum 31.12.2017 zur Ausübung der optometrischen Augenprüfung das ECOO – Europäische Diplom in Augenoptik und Optometrie oder gleichwertige Ausbildung nachreichen.

§ 6 Sanktionen

Auch ein bloß einmaliger Verstoß gegen die Bestimmungen des § 3, § 9 und § 10 Abs. 1 bewirkt, dass die Berechtigung mit der KFA-Wien abzurechnen, erlischt.

Sanktionen werden lt. § 6 der Ehrenschiedsgerichtsordnung der Bundesinnung der Augenoptiker verhängt (siehe Anlage 3)

§ 7 Honorar

Das Leistungshonorar für die optometrische Augenprüfung beträgt Euro 22,--

§ 8 Beteiligte Optometristen

Von der Landesinnung Oberösterreich wird eine Liste der am Pilotprojekt beteiligten Optometristen jährlich und bei Anmeldung eines nach § 5 ausgebildeten Optometristen der KFA-Wien bekanntgegeben. Für das Jahr 2014 erfolgt die Übermittlung der Liste mit Fertigstellung dieser Vereinbarung.

§ 9 Abrechnung

Die optometrische Augenprüfung kann nur abgerechnet werden bei gleichzeitiger Übermittlung der Kopie des optometrischen Augenprüfungsprotokolls (Anlage 5). Die Kopie hat das Datum der Optometrischen Augenprüfung und die Unterschrift des Anspruchsberechtigten, des Stempels und Unterschrift des Optometristen aufzuweisen. Die Abrechnung ist gesondert zur Abrechnung von Sehbehelfen einzureichen. Es ist besonders wichtig die Ergebnisse der optometrischen Augenprüfung genau festzuschreiben. Resultate die nicht dokumentiert sind, stehen im Verdacht nicht durchgeführt zu sein.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- 1) Der Optometrist verpflichtet sich zur ständigen Weiterbildung.
- 2) Der Optometrist hat immer das Wohl der zu prüfenden Person über alle anderen Betrachtungen zu stellen, sich gegenüber den zu prüfenden Personen, Berufskollegen und anderen Gesundheitsdienstleistern gebühlich und respektvoll zu verhalten und den Berufsstand nicht in Misskredit zu bringen und den Verhaltensmassregeln zu folgen (Anlage 2a)

§ 11 Geltungsdauer

Dieser Vereinbarung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren sämtliche bisher noch aufrechte Vereinbarungen betreffend Verordnungs- und Bewilligungsvereinfachung ihre Rechtswirksamkeit.

Diese Vereinbarung kann jeweils mit Ablauf eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Diese Vereinbarung erlischt mit Auflösung eines Vertragspartners.